

BEBAUUNGSPLAN M. 1:1000

IN DER GEMEINDE WENDERSHAUSEN

FLUR 8, FLURSTÜCKE 88/19, 88/43, 133/88

Das Baugebiet liegt in der weiteren Schutzzone der Wassergewinnungsanlage der Gemeinde. Die Bestimmungen der Anordnung zum Schutze der Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Wendershausen vom 22.3.1965 (St.A.S.527) sind bei der Nutzung und Bebauung des Geländes zu beachten.



I. Zeichenerklärungen und Festsetzungen

- Grenze des festgelegten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Reines Wohngebiet
- Maß der baul. Nutzung: Zweigeschossige Bauweise, Grundflächenzahl 0,3, Geschossflächenzahl 0,5
- Mindestgröße der Baugrundstücke: 600 qm
- Straßengrenze nicht überbaubare Flächen, Baulinie
- zweigeschossige Bauweise. Zulässige Gebäudehöhe an der Traufseite 6,50 m. Dachform: Satteldach. Dachneigung 30 - 35°. Gebäudestellung in Firstrichtung verbindlich.
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Stellflächen für Kraftfahrzeuge - Garage oder offener Einstellplatz mit zulässiger Grenzbebauung.
- Vorhandene Gebäude
- Vorhandene Katastergrenze
- Geplante Grundstücksgrenze (nicht verbindlich)
- Nebengebäude rückseitig zulässig. Zulässige Gebäudehöhe an der Traufseite 3,00 m

Gemeinde Wendershausen, Kreis Fulda
Bebauungsplan Nr. 1
Flur 8 - Tannfeld -
Flurstücke: 88/39, 88/43, 133/88
Planung : Architekt Ernst Kirsch, Wendershausen

II. Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke

1. Den Bebauungsplanentwurf und seine Auslegung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 8.1.1965 beschlossen.
2. Der Bebauungsplanentwurf hat in der Zeit vom 5.5.1965 bis 5.6.1965 öffentlich ausgelegen.
3. Der Bebauungsplanentwurf ist als Satzung gem. § 10 Bundesbaugesetz von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 13.8.1965 beschlossen worden.
4. Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seine Auslegung ist am 26.1.1966 ortsüblich bekanntgemacht worden

Genehmigt mit Auflagen (siehe Genehmigungsverfügung)

Kassel, den 28.12.1965
Der Regierungspräsident i. A.



Kirsch



Bürgermeister

Kirsch

Wendershausen, Kreis Fulda.